

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-253/19 – 1

Rechtssache C-253/19 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal da Relação de Guimarães (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Februar 2019

Berufungskläger:

MH

NI

Berufungsbeklagte:

OJ

Novo Banco SA

Tribunal da Relação de Guimarães (Berufungsgericht Guimarães, Portugal)

2.^a Secção Cível (2. Zivilkammer)

... [nicht übersetzt]

Zusammenfassung:

1 – Ein nationales Gericht ist verpflichtet, dem Gerichtshof alle erheblichen Fragen zur Auslegung und/oder Gültigkeit von unionsrechtlichen Vorschriften vorzulegen, sofern es nach dem internen Verfahrensrecht in letzter Instanz entscheidet, weshalb eine solche Verpflichtung nach der portugiesischen

Rechtsordnung sowohl für einen Richter des Supremo Tribunal de Justiça (Obersten Gerichtshofs) als auch für einen Richter des Tribunal da Relação (Berufungsgerichts) oder sogar eines Tribunal da 1.^a instância (erstinstanzlichen Gerichts) bestehen kann.

2. – Die Missachtung der Vorlagepflicht kann eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats darstellen, die dazu führen kann, dass der betreffende Staat nach dem nationalen Recht von der geschädigten Person verklagt und/oder von ihr ein Vertragsverletzungsverfahren nach den Art. 258 AEUV bis 260 AEUV eingeleitet wird.

Das Tribunal da Relação de Guimarães entscheidet

Bericht:

MH und NI, die miteinander verheiratet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ... [nicht übersetzt] Norfolk, Vereinigtes Königreich, haben, beantragten für sich die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.

*

In dem durch Berufung angefochtenen Urteil stellte das Gericht fest, dass es für die Entscheidung über den Antrag der Berufungskläger international unzuständig sei, weil diese gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates [vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. 2015, L 141, S. 19)] den [Or. 2] Mittelpunkt ihrer Interessen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts hätten, d. h. im Vereinigten Königreich.

*

Die Berufungskläger fochten die genannte Entscheidung an und trugen folgende Berufungsbegründung vor:

- a) Die Berufungskläger beantragten die Feststellung ihre Zahlungsunfähigkeit unter Hinweis auf den einschlägigen Sachverhalt, insbesondere in den Nr. 3 bis 18 ihrer Klageschrift.
- b) Aus diesem Sachverhalt ergebe sich deutlich ihre Unfähigkeit, ihre fälligen Verpflichtungen zu erfüllen.
- c) Gegenwärtig hätten sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich, wo sie arbeiteten.
- d) Alle Geschäfte und Verträge, von denen ihre Zahlungsunfähigkeit herrühre, seien in Portugal durchgeführt worden.

- e) In Portugal befände sich die einzige in ihrem Eigentum stehende Immobilie.
- f) Obwohl sie im Vereinigten Königreich wohnten und trotz Art. 84 der Verordnung 2015/848 stehe fest, dass eine solche Bestimmung für sich nicht der Zuständigkeit der portugiesischen Gerichte entgegenstehe, über ihr Begehren zu entscheiden.
- g) Im vorliegenden Fall werde den portugiesischen Gerichten nach dem 30. Erwägungsgrund der genannten Verordnung die Zuständigkeit für die Entscheidung über den von den Berufungsklägern formulierten Antrag übertragen.
- h) Dies gelte, weil sich ihr einziges Eigentum in Portugal befinde, was gleichbedeutend damit sei, dass der Mittelpunkt ihrer Interessen in diesem Land verwurzelt sei. **[Or. 3]**
- i) In einer solchen Situation liege *ipso iure* die internationale Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Zahlungsunfähigkeit der Berufungskläger vor, da die portugiesischen Gerichte bei einer Liquidation der im Eigentum der Berufungskläger stehenden Immobilie international ausschließlich für die Beschlagnahme und den Verkauf zuständig seien.
- j) Dem Begehren der Berufungskläger könne nur durch eine auf nationalem Hoheitsgebiet erhobene Klage entsprochen werden, und zwar aus dem einfachen Grund, dass sich ihr zu liquidierendes Eigentum ausschließlich in Portugal befinde.
- k) Es bestehe keine Verbindung zwischen dem tatsächlichen Aufenthalt der Berufungskläger und dem Sachverhalt, der zu ihrer Zahlungsunfähigkeit geführt habe, da sich dieser vollständig in Portugal abgespielt habe.
- l) Die angefochtene Entscheidung habe die genannten Bestimmungen falsch ausgelegt und angewandt, um von vorneherein den Antrag auf Erklärung der Zahlungsunfähigkeit abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass diesem Rechtsmittel stattzugeben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Fortführung des Verfahrens mit den rechtlich gebotenen Folgerungen anzuordnen sei.

... [nicht übersetzt]

*

Unter Berücksichtigung des Art. 635 des Código de Processo Civil (Zivilprozessordnung) wird der Gegenstand des Rechtsmittels durch dessen Anträge begrenzt, weshalb beim vorliegenden Rechtsmittel zu prüfen ist, ob die portugiesischen Gerichte für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wie es von den Berufungsklägern beantragt wird, zuständig sind.

*

Es folgt die Entscheidung über den Rechtsstreit: [Or. 4]

In der Rechtssache ist unstrittig, dass die Berufungskläger seit 2016 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, wo sie eine abhängige Erwerbstätigkeit ausüben. In Portugal befindet sich ihre einzige Immobilie.

Für die Prüfung, ob die portugiesischen Gerichte für die Eröffnung des fraglichen Verfahrens zuständig sind, ist die Verordnung 2015/848 heranzuziehen.

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung lautet: „Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat (im Folgenden ‚Hauptinsolvenzverfahren‘). Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

...

Bei allen anderen natürlichen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist. ...“

Andererseits wird im 30. Erwägungsgrund dieser Verordnung, was insbesondere für den vorliegenden Fall interessant ist, festgestellt: *„Bei einer natürlichen Person, die keine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, sollte diese Vermutung widerlegt werden können, wenn sich z. B. der Großteil des Vermögens des Schuldners außerhalb des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners befindet“.*

Im angefochtenen Urteil wurde vertreten, dass die portugiesischen Gerichte nicht für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig seien, da die Berufungskläger den Mittelpunkt ihres Interesses am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, d. h. im Vereinigten Königreich, hätten.

Die Berufungskläger sind der Ansicht, dass der 30. Erwägungsgrund der genannten Verordnung, da sich ihre einzige Immobilie in Portugal befinde, die Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens den portugiesischen Gerichten übertrage.

Daher besteht ein Zweifel an der Auslegung, der durch die geringe Rechtsprechung und Lehre, die dazu vorhanden ist, nicht gelöst werden kann.
[Or. 5]

Wie von Frau Richterin Rosa Tching ... [nicht übersetzt] hervorgehoben wird, hängt die Wirksamkeit des Europarechts und umfassender der Erfolg von dessen Existenz und seiner Weiterentwicklung von der ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch die nationalen Richter ab.

Nun sieht Art. 267 Buchst. a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, dass der Gerichtshof der Europäischen Union über die Auslegung der Verträge und über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union entscheidet und dass, wenn eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, es zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet ist.

Es ist von dieser Pflicht nur befreit, wenn festgestellt wird, dass „die Bestimmung des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel an der Auslegung keinerlei Raum bleibt“ (vgl. Alessandra Silveira, ... [nicht übersetzt] Anotação aos acórdãos [TEDH] Ferreira Santos Pardal c. Portugal e [TJUE] Ferreira da Silva e Brito [ou do „grito do Ipiranga“ dos lesados por violação do direito da União Europeia no exercício da função jurisdicional] ... [nicht übersetzt] [Anmerkung zu den Urteilen (EGMR) Ferreira Santos Pardal/Portugal und (des Gerichtshofs vom 9. September 2015, Ferreira da Silva e Brito u. a., C-160/14, EU:C:2015:565) (oder vom „Befreiungsruf von Ipiranga“ der durch die Verletzung des Rechts der Europäischen Union in Ausübung richterlicher Tätigkeiten Geschädigten), ... (nicht übersetzt)]

Die Missachtung der Vorlagepflicht kann eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats darstellen, die dazu führen kann, dass der betreffende Staat nach dem nationalen Recht von der geschädigten Person verklagt und/oder von ihr ein Vertragsverletzungsverfahren nach den Art. 258 AEUV bis 260 AEUV eingeleitet wird (vgl. zur Frage der Haftung eines Staats wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht durch Rechtsprechungstätigkeit, Urteile des Gerichtshofs vom 30. September 2003, Köbler, C-224/01, EU:C:2003:513, vom 9. Dezember 2003, Kommission/Italien, C-129/00, ECLI:EU:C:2003:656, und vom 13. Juni 2006, Traghetti del Mediterraneo, C-173/03, EU:C:2006:391). **[Or. 6]**

So ist ein nationales Gericht verpflichtet, dem Gerichtshof alle erheblichen Fragen zur Auslegung und/oder Gültigkeit von unionsrechtlichen Vorschriften vorzulegen, sofern es nach dem internen Verfahrensrecht in letzter Instanz entscheidet, weshalb eine solche Verpflichtung nach der portugiesischen Rechtsordnung sowohl für einen Richter des Supremo Tribunal de Justiça (Obersten Gerichtshofs) als auch für einen Richter des Tribunal da Relação (Berufungsgerichts) oder sogar eines Tribunal da 1.^a instância (erstinstanzlichen Gerichts) bestehen kann.

Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung des Art. 14 des Código da Insolvência e da Recuperação de Empresas (Insolvenz- und Unternehmenssanierungsordnung) (Gesetz Nr. 39 vom 22. August 2003 mit Änderungen durch das Decreto-Lei Nr. 26 vom 2. Februar 2015) im Bezug auf Insolvenzverfahren im Regelfall kein Rechtsmittel gegen die vom Tribunal da relação erlassenen Urteile zulässig, weil ein solches Rechtsmittel nur erlaubt ist, wenn das Berufungsurteil einer anderen im Bereich derselben Rechtsvorschriften erlassenen Entscheidung widerspricht und es dazu keine Rechtsprechung des Supremo Tribunal de Justiça gibt.

Daher entscheidet dieses Tribunal, solange nicht die genannte Ausnahme vorliegt, als letzte Instanz.

Nach alledem ist es sachgemäß, das Verfahren gemäß Art. 269 Abs. 1 Buchst. c erster Teil und Art. 272 Abs. 1 des Código de Processo Civil auszusetzen und dem Gerichtshof nach Art. 234 des EG-Vertrags die folgende Frage nach der Auslegung vorzulegen.

Frage:

– Ist das Gericht eines Mitgliedstaats im Anwendungsbereich der Verordnung 2015/848 für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eines Bürgers zuständig, dessen einzige Immobilie sich dort befindet, obwohl sich sowohl sein gewöhnlicher Aufenthalt als auch sein Haushalt in einem anderen Mitgliedstaat befinden, in dem er abhängig beschäftigt ist? [Or. 7]

... [nicht übersetzt]